

Kulturtagung von achtzig deutschen Städten

Der Aufstieg des deutschen Volksbüchereiwesens

Am 20. Januar traten in Stuttgart Vertreter von achtzig großen Städten aus allen Gauen Großdeutschlands unter der Leitung des stellvertretenden Vorsitzenden des Deutschen Gemeindetages, Oberbürgermeister Dr. Weidemann-Halle, zu einer Kulturtagung zusammen.

Der Direktor des Statistischen Amtes der Stadt Königsberg, Dr. Lawin, legte die Ergebnisse der soeben durchgeführten Statistik der deutschen Volksbüchereien vor. Durch die Ende des Jahres 1937 erlassenen Richtlinien für das Volksbüchereiwesen ist ein einheitlicher Rahmen geschaffen worden, der die Entwicklung der Volksbüchereien bei aller Freiheit in der Ausgestaltung nach dem jeweiligen örtlichen Bedürfnis in eine gleichmäßige Richtung lenkt. Die jetzt vorliegende statistische Untersuchung erstreckte sich auf alle Gemeinden des Altreichs mit über 20 000 Einwohnern, sodass der bedeutendste Teil der gemeindlichen Volksbüchereiarbeit erstmalig Berücksichtigung fand. Die Untersuchung hat ergeben, dass am 31. März 1938 in den erfassten 273 Gemeinden 279 von der Stadtverwaltung unterhaltene und verwaltete Volksbüchereien mit 355 Zweigstellen bestanden. Die größten Städte verfügen über mehrere Volksbüchereien, so Berlin allein über zwanzig, Hamburg über vier. Einundfünfzig Städte besaßen am Stichtag keine eigene Volksbücherei. Bei manchen von ihnen wird die Gründung von Volksbüchereien vorbereitet, zum Teil ist sie inzwischen bereits durchgeführt. In einigen Städten befindet sich das Volksbüchereiwesen noch in Händen von Stiftungen und Vereinen, andere wiederum haben seine Pflege Gliederungen der Partei oder Landesbibliotheken überlassen. Vielfach stehen noch die gemeindlichen Volksbüchereien mit wissenschaftlichen Büchereien unter gemeinsamer Leitung — dies ist bei 64 Büchereien der Fall —, und außerdem sind mit den Volksbüchereien noch zahlreiche Sondereinrichtungen, insbesondere Jugend- und Musikbüchereien verbunden, von denen Jugendbüchereien mit 197 und Musikbüchereien mit 43 vertreten sind. Weiterhin gehören zu den gemeindlichen Volksbüchereien 321 Lesesäle, darunter für Jugendliche allein 70. Die Größe der Leistung wird schon daraus ersichtlich, dass den hier behandelten Volksbüchereien ein Buchbestand von 5 176 458 Bänden zur Verfügung steht. Davon sind allein nach der Machtübernahme annähernd 1,5 Millionen Bände, das sind fast 28% des Gesamtbestandes, angeschafft worden, ein Beweis dafür, in welchem Umfang der Neuaufbau der städtischen Volksbüchereien durchgeführt worden ist. Welch starken Auftrieb die Benutzung der Bücher dadurch erfahren hat, beweist die Tatsache, dass nicht weniger als 13,6 Millionen Bücher im Rechnungsjahr 1937/38 zur Ausleihe gekommen sind. Danach wurde jedes Buch im Laufe des Jahres durchschnittlich 2,63mal ausgeliehen. Dieses Ergebnis wurde insbesondere durch einen starken Anstieg der Zahl der jugendlichen Leser ermöglicht, deren Anteil an der Gesamtleserchaft von 12%

im Jahre 1935 auf fast 17% im Jahre 1937/38 stieg. All diese Leistungen wären nicht möglich gewesen ohne einen entsprechenden Einsatz gemeindlicher Mittel. Die Gemeinden haben sich auch hier von der Überzeugung leiten lassen, dass die Pflege der ihnen anvertrauten Kulturgüter Opfer verlangt, ohne welche die Erhaltung und Aufwärtsentwicklung des Kulturstandes unseres Volkes nicht denkbar ist. Die Ausgaben für das Volksbüchereiwesen sind in der Zeit von 1935 bis 1937/38 von 8 auf 9,2 Mill. RM, d. h. um 15% gestiegen.

Der Direktor der Reichsstelle für das Volksbüchereiwesen, Dr. Heiligenstaedt-Berlin, ging in seinem Vortrag »Die deutschen Stadtbüchereien heute und morgen« von der von Grund auf durch den Nationalsozialismus geänderten Stellung und Aufgabe des Buches, von dem völlig neuen, in der Geschichte des geistigen Lebens der Völker erstmaligen und einmaligen Verhältnis von Volk und Buch aus. Es gelte, Buch und Volk praktisch in engste Verbindung zu bringen. Das sei in erster Linie Aufgabe der öffentlichen Büchereien, die aber in klarer Sicht ihrer Gesamtaufgabe — wissenschaftliche Bücherei / Volksbücherei / Werkbücherei nebeneinander — ihre Sonderaufgaben im Dienste der Volksgemeinschaft zu erfüllen hätten. Für die städtische Volksbücherei habe als Gesetz zu gelten: Das Buch kommt zum Menschen! Nicht durch zentrale Großbüchereien, sondern durch planmäßige Verteilung mittlerer Büchereien mit Ausleihstellen bis in die Randstedlungen hinein müsse das gesamte bewohnte Stadtgebiet durchdrungen werden, damit jedem Volksgenossen das Buch zur Hand ist. Lesesäle zur vertiefenden Arbeit, namentlich Jugendläseräume und -ausleihen, seien erforderlich, weiterhin wünschenswert auch Musikbüchereien. Noch seien auf diesen Gebieten viele Wünsche unerfüllt, aber doch gebe es richtungweisende und hoffnungsvolle Ansätze. An erster Stelle stehe Stuttgart mit seinen stattlichen neuen Büchereien, daneben verdienten Kiel und Offenbach, Jena und Celle, Breslau und Leipzig, Hannover und Frankfurt (Oder) besondere Erwähnung. Mit einem Hinweis auf das Gutenbergjahr 1940, das zu einem Markstein in der Aufwärtsentwicklung des deutschen Stadtbüchereiwesens werden sollte, schloß der Vortragende seine Ausführungen.

Der Kulturreferent des Deutschen Gemeindetages, Beigeordneter Dr. Benedek-Berlin, sprach dann über einige wichtige Fragen des städtischen Konzertwesens und der Leiter der Reichsstelle für Unterrichtsfilm, Ministerialrat Dr. Zierold-Berlin, über die schulischen und kulturellen Aufgaben des Unterrichtsfilms. Seit 1934 sind 30 000 Vorführungsapparate von der Reichsstelle den Schulen des Altreichs zur Verfügung gestellt. Es sind mehr als die Hälfte aller Schulen bereits versorgt. — Eine Sondertagung der ostmärkischen und sudetendeutschen Städte schloß sich an die allgemeine Kulturtagung an.

Umschau in Wirtschaft und Recht

Zur Lehrzeitverkürzung.

Ein ergänzender Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 2. Dezember 1938 weist darauf hin, dass mit der Lehrabschlussprüfung der Auftrag des Lehrherrn über den ihm zur Ausbildung anvertrauten Lehrling beendet wird. Dieser Grundsatz geht den Bestimmungen des BGG, des Arbeitsordnungsgesetzes wie auch den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen über den Lehrvertrag vor. Darum können Lehrlinge nach bestandener Gehilfenprüfung nicht mehr bis zum zeitlichen Ablauf des Lehrvertrages festgehalten werden. Der Minister erklärt sich lediglich damit einverstanden, dass das Lehrverhältnis mit Ablauf des Monats endet, in dem der Lehrling die Abschlussprüfung besteht. In Zukunft wird in die Lehrverträge eine entsprechende Klausel eingefügt werden. — Im Anschluß hieran sei noch einmal auf die Anordnung vom 1. März 1938 hingewiesen, wonach die Einstellung von Lehrlingen und Volontären der Zustimmung des Arbeitsamtes bedarf, und zwar braucht der Betrieb die Genehmigung für ihre Beschäftigung, und die Eintretenden brauchen die Zustimmung zum Antritt ihrer Stelle.

Arbeitseinsatz der Frauen und der Erwerbsbeschränkten.

Dieses Thema ist den Arbeitsausschüssen sämtlicher Wirtschaftszweige eben gestellt worden. Die zu beratenden Fragen erstrecken

sich auf den Arbeitsplazaustausch zwischen Mann und Frau, den aushilfsweisen Einsatz der Frau und die Halbtagsbeschäftigung von Frauen, die einen Haushalt führen.

Dreimonats-Kündigungsfrist in Sachsen.

Der Reichstreuhänder für das Wirtschaftsgebiet Sachsen berichtet über die unter dem 19. September und 20. Oktober 1938 eingeführte Dreimonats-Kündigungsfrist für sämtliche in der freien Wirtschaft — einschließlich der Landwirtschaft — beschäftigten gewerblichen Arbeiter(-innen), der kaufmännischen und technischen Angestellten einschließlich der Jugendlichen. Nur 829 Kündigungen wurden vom Betriebsführer ausgesprochen, dagegen 4659 durch Gewerkschaftsmitglieder, in der Mehrzahl mit der Begründung, »dass sie sich wirtschaftlich verbessern wollten«. Die Anordnung hat »die vorhanden gewesene Unruhe und Unsicherheit beseitigt« und »offenbar durch ihr bloßes Dasein eine eindrucksvolle und beruhigende Wirkung ausgelöst«.

Reichstreuhänder der Arbeit

Die Maßnahmen der einzelnen Reichstreuhänder der Arbeit werden aufeinander abgestimmt (Ministerialdirektor Dr. Mansfeld in »Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht«). An Stelle der Schlagbäume an den Landesgrenzen dürfen jetzt nicht die Grenzpfähle der